

Verbandssatzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GKG - LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. den Vorschriften von Art.1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer Sitzung am 24. Juni 2015 die nachfolgende Verbandssatzung (Neufassung) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, nachfolgend ZWAG genannt. Er hat seinen Sitz in 06242 Braunsbedra, Hauptstraße 50.
- (2) Verbandsmitglieder sind die Stadt Braunsbedra und die Stadt Mücheln (Geiseltal).
- (3) Der ZWAG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und besitzt Dienstherrenfähigkeit. Der ZWAG dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinn zu erzielen. Er ist gemeinnützig und betreibt seine Anlagen und Netze kostendeckend.
- (4) Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, so dass sich folgender Siegelabdruck ergibt:



§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet des ZWAG umfasst:
- a. im Bereich der Trinkwasserversorgung das Gebiet der Stadt Braunsbedra, außer dem Ortsteil Frankleben und das Gebiet der Stadt Mücheln (Geiseltal), außer den Ortsteilen Langeneichstädt, Wünsch und Branderoda;
 - b. im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung das Gebiet der Stadt Braunsbedra, außer dem Ortsteil Frankleben und das Gebiet der Stadt Mücheln (Geiseltal), jedoch außer den Ortsteilen Langeneichstädt, Wünsch, Oechlitz und Schmirma;
 - c. im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung das Gebiet der Stadt Braunsbedra (außer dem Ortsteil Frankleben), ohne den hoheitlichen Aufgabenbereich der Straßenentwässerung. Dieser obliegt den zuständigen Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen.
- (2) Dem ZWAG ist die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers (ohne den hoheitlichen Bereich Straßenentwässerung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Mitteldeutscher Industrie- und Gewerbepark Großkayna – Frankleben (ehemals Gemeinde Frankleben) übertragen.

§ 3 Aufgabenbereiche

- (1) Der ZWAG hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Versorgung mit Trinkwasser abzusichern, das anfallende Schmutzwasser zu beseitigen sowie das anfallende Niederschlagswasser (ohne den hoheitlichen Bereich Straßenentwässerung) zu beseitigen.
- (2) Der ZWAG erstellt Planungen für die öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasseranlagen sowie für Niederschlagswasseranlagen.
- (3) Der ZWAG baut, betreibt und unterhält Trinkwassernetze, technische Anlagen, Bauten und Trinkwasserbrunnen sowie Kanalisationen, Kläranlagen, Pumpwerke, Druck- und Überleitungen, Regenrückhalteeinrichtungen in den Bereichen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben sowie Leistungen der Betriebsführung können auch als Dienstleistung für andere Körperschaften übernommen werden (sog. interkommunale Zusammenarbeit), sofern hierdurch keine wirtschaftliche Verschlechterung für den ZWAG eintritt.
- (5) Der ZWAG kann sich zur Durchführung von Verbandsaufgaben Dritter bedienen.
- (6) Der ZWAG ist berechtigt – soweit dies für die Durchführung seiner Unterhaltungsaufgaben erforderlich ist – kommunale Grundstücke seiner Mitglieder zu betreten, zu benutzen und ggf. im Rahmen abzuschließender Verträge oder Vereinbarungen käuflich zu erwerben oder Anlagenbestand grundbuchlich zu sichern. Eine Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung dieser Grundstücke durch Verbandsmitglieder darf nur unter Beibehaltung der Verbandsrechte und bei Gewährleistung des Verbandszwecks erfolgen (gestattungsvertragliche Regelungen, dingliche Sicherungen).

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Mit der Bildung des ZWAG geht das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den ZWAG über. Das schließt die Befugnis ein, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
- (2) Der ZWAG ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36, Absatz 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) sowie i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des ZWAG sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des ZWAG. Sie besteht aus 7 Vertretern der Stadt Braunsbedra und 4 Vertretern der Stadt Mücheln (Geiseltal). Jeder Vertreter hat eine Stimme. Für jeden stimmberechtigten Vertreter ist durch die entsendende Kommune ein Stellvertreter zu benennen. Der Verbandsgeschäftsführer ist beratendes Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Kommune berichtspflichtig und an Beschlüsse und Weisungen der entsendenden Vertretungskörperschaft gebunden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter können jederzeit vom Stadtrat der entsendenden Kommune abberufen werden.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch zwei Monate nach der Stadtratswahl, für die Dauer der Wahlperiode durch den Stadtrat der entsendenden Kommune nach dem für die Bildung der Ausschüsse vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Dies gilt in gleicher Weise für die Bestimmung der Stellvertreter. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter der Verbandsversammlung aus, es sei denn, sie werden durch die entsendende Kommune abberufen. In diesem Fall sind neue Vertreter unverzüglich zu bestimmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl und berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern (§ 52 Abs. 1 u. 2 KVG LSA). Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder ist berechtigt –auch unabhängig von Verbandsversammlungen - jederzeit Anfragen an den Verbandsgeschäftsführer zu stellen. Diese Anfragen sollten schriftlich niedergelegt sein.
- (6) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem verbeamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

- (7) Auf die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der für die Kommunen ehrenamtlich Tätigen entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter (3 Vertreter) es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Beteiligung der Einwohner und Bürger

- (1) Die Verbandsversammlung hält in den öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll in der Regel höchstens 30 Minuten andauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann – unter Beachtung der generellen Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA - beschließen, zu Angelegenheiten des ZWAG eine Befragung der Bürger durchzuführen. Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Abstimmung kann auch als Onlineabstimmung erfolgen, soweit hinreichend sichere Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnismittlung getroffen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Einzelheiten sind von der Verbandsversammlung per Beschluss im konkreten Einzelfall näher zu bestimmen.

§ 9

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Stadträte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, bereitet zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer Beratungsgegenstände vor und führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 10

Sitzung, Wahl und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet. Dieser stellt am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahmen von dieser Regelung betreffen Beschlüsse nach § 12 Absatz 4, § 21 Absatz 3 sowie Beschlüsse nach § 22 dieser Satzung; diese Beschlüsse müssen mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst werden.
- (4) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (5) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung;
 2. die Namen der Teilnehmer;
 3. Feststellung Beschlussfähigkeit
 4. die Tagesordnung;
 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 6. das Ergebnis der Abstimmungen enthalten.

Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Diese soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.

- (6) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil von Verbandsversammlungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Als oberstes Organ ist die Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des ZWAG zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:
 1. den Erlass, Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung sowie weiterer Satzungen des ZWAG;
 2. die Eröffnungsbilanz, den Wirtschaftsplan mit Stellenübersicht; Vorschlag über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers;
 3. die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 4. die Veräußerung, die Belastung oder den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

5. die Aufnahme von Neukrediten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte;
6. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
7. die Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden;
8. die Auflösung des ZWAG;
9. die Geschäftsordnung
10. die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte; Übernahme von Verbandsaufgaben von Dritten;
11. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters;
12. die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Aufwandsentschädigungen;
13. die Bestellung des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers;
14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen, soweit diese einen Betrag von 100.000 € übersteigen;
15. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der VOB / VOL, sofern diese einen Nettobetrag von 200.000 € je Einzelfall überschreiten;
16. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 50.000 € und
18. die Beteiligung des ZWAG an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen.

§ 12

Rechtsstellung und Wahl des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den ZWAG. Er ist hauptberuflich tätig und Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des ZWAG.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrmalig, ist möglich. Er scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus, sofern er nicht wieder gewählt wurde.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt. Im Anstellungsvertrag ist auch festzulegen, wann der Gewählte die Stelle des Verbandsgeschäftsführers antritt sowie, dass seine Anstellung mit Ablauf der Wahlperiode oder mit Ablauf des Tages, an dem er vorzeitig abgewählt wird, endet.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (5) Erfolgt eine erneute Bestellung des Verbandsgeschäftsführers nach Ablauf der Wahlperiode, so kann auf die öffentliche Ausschreibung verzichtet werden, wenn die Verbandsversammlung dies mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl beschließt.
- (6) Die Verbandsversammlung bestimmt darüber hinaus durch Beschluss einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer. Dieser ist Bediensteter des ZWAG und vertritt den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall.

§ 13

Zuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung des ZWAG, erledigt in eigener Verantwortung Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gewährleistet deren Durchführung. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er führt das Dienstsiegel, erlässt Verwaltungsakte auf Grund der Gesetze und Satzungen und fertigt Satzungen aus.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat in Fällen äußerster Dringlichkeit das Recht, an Stelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die nächste Tagesordnung zwingend aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer werden neben sämtlichen Aufgaben, die sich aus der laufenden Verwaltung des ZWAG ergeben, insbesondere zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
 - der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von unter 50.000 € je Einzelfall;
 - Verfügung über Verbandsvermögen bis zu einem Wert von unter 100.000 € im Einzelfall;
 - die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten gegenüber Dritten bis zu einem Wert von unter 50.000 €;
 - die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der VOB / VOL, sofern diese einen Nettobetrag von 200.000 € je Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht;
 - Umschuldung von bestehenden Kreditverpflichtungen und damit tangierenden Rechtsangelegenheiten;
 - Einstellung, Entlassung von Beschäftigten sowie Änderung der Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des im Wirtschaftsplan verankerten Stellenplans.
- (4) Durch Beschlüsse der Verbandsversammlung können dem Verbandsgeschäftsführer weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Erklärungen, durch die der ZWAG verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die vorgenannte Formvorschrift gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der vorgenannten Form ausgestellten Vollmacht.
- (6) Können Anfragen der Vertreter der Verbandsversammlung des Zweckverbandes nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgeschäftsführer innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 14

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Kostendeckungsprinzip

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des ZWAG gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes.
- (2) Der ZWAG erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sämtliche Einnahmen dürfen nur verwendet werden, um die Ausgaben des ZWAG zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.
- (3) Die Mitglieder des ZWAG dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.
- (4) Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen nach tatsächlich entstehendem Aufwand (von den Umlagen getrennt) bezahlt werden. Über den voraussichtlich entstehenden Aufwand haben der ZWAG und das betreffende Verbandsmitglied im Vorwege Einigung zu erzielen.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der ZWAG stellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen auf.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis ist das für die örtliche Prüfung des ZWAG zuständige Rechnungsprüfungsamt. Dieses beauftragt den von der Verbandsversammlung des ZWAG vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung. Die Jahresabschlussprüfung ist innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.
- (3) Auf Grundlage des Ergebnisses der Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
- (4) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie der Prüfvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden entsprechend § 19 Abs. 3 dieser Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht an sieben Tagen. Auf die Auslegung wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ZWAG finanziert sich aus satzungsrechtlich normierten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen sowie sonstigen Entgelten, Baukostenzuschüssen, Einnahmen aus Betriebsführungen und Zuwendungen Dritter.
- (2) Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erweiterungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals und der Abschreibungen werden die Einnahmen des ZWAG verwendet.

- (3) Der ZWAG erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge, einschließlich der besonderen Umlagen, die Aufwendungen des ZWAG nicht decken.

Die Umlage bemisst sich nach der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet (amtlicher Stand 31.12. des Vorjahres nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes – nur Hauptwohnung). Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder.

- (4) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden sind im Wirtschaftsplan des ZWAG festzulegen.
- (5) Soweit die Aufgabenerfüllung des ZWAG einzelnen Verbandsmitgliedern einen besonderen Vorteil vermittelt, kann der ZWAG eine besondere Umlage erheben. Absatz 3 gilt hinsichtlich des Umlagemaßstabes entsprechend.
- (6) Der ZWAG darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 3 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 3 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Verbandsgeschäftsführer. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Verbandsversammlung. Abweichend von Satz 3 kann die Verbandsversammlung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen. Die Wertgrenze hierfür beträgt im Einzelfall 100 €. Der ZWAG erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 17 Personal des ZWAG

- (1) Der ZWAG beschäftigt Personal (Beschäftigte) gemäß Stellenplan (im Wirtschaftsplan enthalten).
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten sowie die Änderung von Beschäftigtenverhältnissen.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist gegenüber den Beschäftigten weisungsberechtigt.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen der Verbandsversammlung kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgeschäftsführer unterstellt.

- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgeschäftsführers im Einvernehmen mit der Versammlungsversammlung getroffen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis bekannt gegeben. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen handelt, ist der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht ebenfalls zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung der Änderungssatzung wird im Amtsblatt des ZWAG hingewiesen. Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen treten am Tage nach der Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis in Kraft, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung aller übrigen Satzungen erfolgt im Amtsblatt des ZWAG. Satzungen treten am Tage nach der zeitlich letzten Bekanntmachung in o.g. Amtsblättern in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers, der Prüfvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht werden im Amtsblatt des ZWAG öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt an sieben Tagen die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht. Die Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan, die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes, der Ein- und Auszahlungen des Finanzplans, der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Verbandsumlagebedarfes, der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Verbandsmitglieder sowie der Hinweis auf die öffentliche Auslegung des gesamten Wirtschaftsplanes erfolgen im Amtsblatt des ZWAG. Gleichzeitig erfolgt an sieben Tagen die öffentliche Auslegung des gesamten Wirtschaftsplanes in den Diensträumen des ZWAG während der öffentlichen Dienstzeiten.
- (4) Die Sitzungen der Versammlungsversammlung des ZWAG werden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung im Amtsblatt des ZWAG mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht besondere Erfordernisse für eine längere Dauer sprechen.
- (5) Der Text bekannt gemachter Satzungen wird im Internet unter www.zwag.info zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen sowie das Amtsblatt des ZWAG werden ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude des ZWAG, Hauptstraße 50 in 06242 Braunsbedra während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (6) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen u.a. bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des ZWAG (Braunsbedra, Hauptstraße 50) zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nicht besondere Erfordernisse für eine längere Dauer sprechen.
- (7) Das Amtsblatt des ZWAG kann abonniert oder im Einzelbezug käuflich erworben werden.

§ 20

Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fallen Städte, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in andere Körperschaften, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften, durch Auflösung oder aus sonstigem Grunde weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen, kann der ZWAG binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen. In gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem ZWAG erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 21

Kündigung und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im ZWAG zum Ende des Wirtschaftsjahres kündigen.
- (2) Die Kündigung wird nach Ablauf von 3 Jahren wirksam.
- (3) Das einvernehmliche Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, findet keine Abwicklung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens eingetretenen Verbindlichkeiten, die zur Lösung seiner örtlichen Schmutzwasser- und Trinkwasseraufgabe und zur Ableitung seines örtlich anfallenden Schmutzwassers bestehen. Mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied wird diesbezüglich eine Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen. Gleiches gilt sinngemäß für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (5) Das Recht der Aufkündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur dann gegeben, wenn insbesondere:
 - das Verbandsmitglied in seiner Existenz oder seiner Aufgabenerfüllung gefährdet wäre;
 - zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht;
 - ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht;
 - und alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches über den ZWAG erfolglos ausgeschöpft sind.
- (6) Die Kündigung und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedürfen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des ZWAG bedarf einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung sowie der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Auflösung des ZWAG bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung wird frühestens nach der Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung (Abs. 2) wirksam. Es kann auch ein anderer Zeitpunkt für das Wirksamwerden der

Auflösung bestimmt werden.

- (4) Der ZWAG ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in letzterem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Verbandes.
- (5) Die Änderung sowie die Auflösung des Verbandes sind öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 23 Abwicklung

- (1) Wird der Verband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsgeschäftsführer, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte abschließen. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche geltend zu machen.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist verbleibendes Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Inkrafttreten / Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.03.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 27.07. 2015


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

